

# Das arbeitsrechtliche Informationssystem ARBIS

Maximilian Herberger



Auf dem Weg zu einer integrierten elektronischen Recherche-, Arbeits- und Problemlösungs-umgebung ist ARBIS auf dem deutschen juristischen Markt das gegenwärtig (April 1994) überzeugendste Produkt.

Die Resonanz scheint gut zu sein: Der ersten Auflage vom Mai 1993 folgte im Dezember 1993 die zweite, und die dritte steht unmittelbar bevor.

Vieles, was bisher unter der Bezeichnung "elektronischer Kommentar" postuliert wurde, ist in ARBIS realisiert (vgl. zum Konzept Ebeling, *ARBIS – Experten im Hyperraum, jur-pc 1991, S. 1237–1244*). Die im Untertitel (vgl. Abb. 1) gewählte Bezeichnung "Assistenz-System" steht nicht zufälligerweise im Zusammenhang mit Programm-Hilfen, die gerade jetzt etwa als "personal assistant" in Erscheinung treten und schon in der Bezeichnung die sinnvolle Idee zum Ausdruck bringen, nicht alles den Bemühungen des Benutzers zu überlassen, sondern ihm sinnvolle Hilfestellungen zu bieten. Dieselbe Zielrichtung kommt auch in der Bezeichnung "decision support system" zum Ausdruck, die gleichfalls auf ARBIS Anwendung finden kann. Die Umorientierung in dieser Richtung ist deswegen so wichtig, weil die Akzeptanz zahlreicher juristischer Informationssysteme unter der ihrem Konzept innewohnenden Überforderung des Benutzers leidet: Er muß mit großer Imagination und Anstrengung Recherche-Strategien entwickeln und hat doch oft nur das Gefühl, mit der Stange im Nebel zu stochern.

Wie stets weckt das Gute den Geschmack nach Besserem. Und nahezu an jeder Stelle, an der man sich bei ARBIS über einen gelungenen Ansatz gefreut hat, drängt sich der nächste Verbesserungsschritt auf. Wenn im folgenden dieses gedankliche "Weiterspinnen" der ARBIS-Fäden

besonders betont wird, dann deswegen, weil ein Konzept wie ARBIS dafür eine ausgezeichnete Plattform bietet.

## Die Informations-"Trias"

Zur Verfügung steht, so sagt es das Vorwort zum Handbuch, die arbeitsrechtliche Trias "Rechtsprechung, Literatur und Gesetz". Bedenken sind nur gegen die Reihenfolge anzumelden: Gesetz, Rechtsprechung, Literatur lautet die Hierarchie. Diese Hierarchie sollte die Einstiegsliste so widerspiegeln und nicht eine andere Reihenfolge suggerieren. Es geht an dieser Stelle um mehr als bloße Optik. Auch an der Oberfläche eines Konsultationssystems müssen die juristischen Prüf-Prioritäten sich methodisch korrekt präsentieren.

## Wie anfangen?

Wer (ohne Handbuch) den ARBIS-Eröffnungsbildschirm betrachtet, wird nicht unbedingt auf den Gedanken verfallen, die Arbeit mit der Auswahl von "Fenster" zu beginnen. Da hat die Windows-Metapher den Entwicklern wohl untergründig einen Streich gespielt. Hat man aber einmal die entsprechende Auswahlliste geöffnet (vgl. Abb. 2), ist der weitere Verlauf durchgehend einleuchtend.

Abb. 1:  
Der ARBIS-Eröffnungsbildschirm

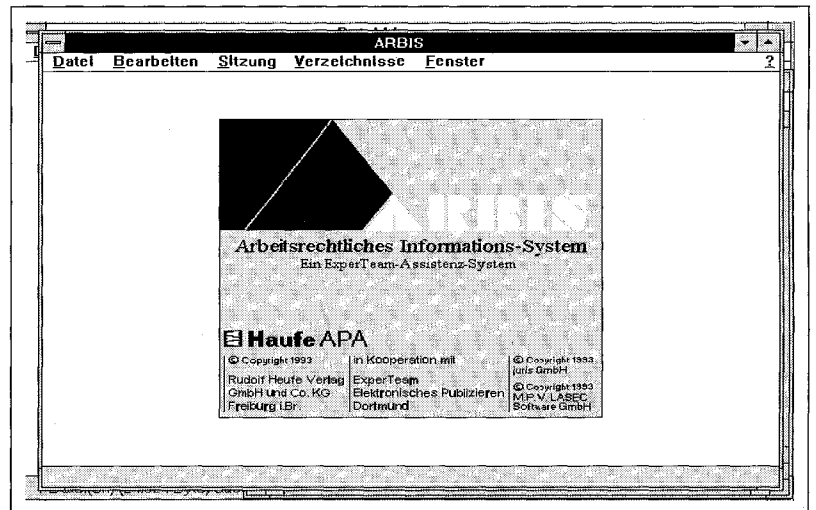
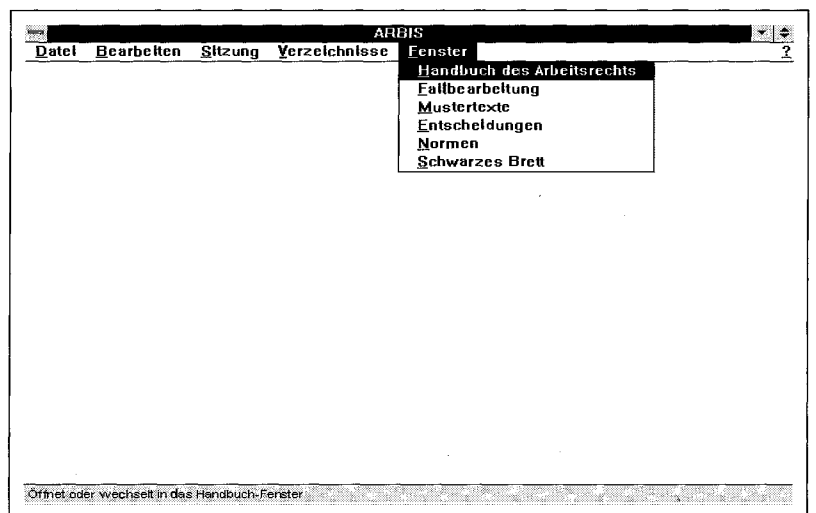
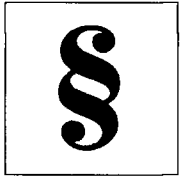
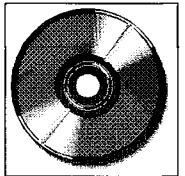


Abb. 2:  
Die ARBIS-  
"Fenster"





## Stichwortverzeichnis zu Beginn?

Das Handbuch rät für den Arbeitsbeginn im Handbuchfenster folgendes:

*“Entsprechend der Arbeitsweise mit klassischen Arbeitsmaterialien schlagen Sie zunächst das Stichwortverzeichnis auf, um unter dem Stichwort 'Alkohol' entsprechende Fundstellen zu suchen” (S. 19).*

Wir sind in der Ausbildung stets darum bemüht, den Studenten die primäre Arbeit mit Stichwortverzeichnissen auszureden, um sie zu systematischem Arbeiten zu erziehen. Elektronische Medien verderben da leider leicht die guten Sitten. Um dem entgegenzuwirken, plädiere ich aus pädagogischen Gründen für eine Änderung der im Handbuch vorgeschlagenen Prioritäten. ARBIS selbst erzwingt selbstverständlich nicht den Einstieg in das Handbuch über das Stichwortverzeichnis, es gibt natürlich auch den Weg über das Inhaltsverzeichnis. Auf diese Weise kann man sich schrittweise zum möglicherweise interessierenden Thema (*hier: der außerordentlichen Kündigung, vgl. Abb. 3*) vorarbeiten, was den Vorzug mit sich bringt, daß das systematische Umfeld stets ins Bewußtsein tritt.

Die Handbuchttexte sind durch ein gehaltvolles Hypertextnetz

angereichert. (Nach Auskunft der Entwicklerfirma ExperTeam sind es ca. 19.000). Es gibt im Handbuch Hypertext-Links folgender Art:

## Hypertext “Worterläuterungen”

Dieser Link-Typ ist schwer zu benennen, weil er nicht etwa auf Definitionen oder Begriffserläuterungen im strengen Sinne beschränkt ist. Vielmehr führt er oft im Sinne von “siehe auch” zu anderen Passagen, die mit dem Begriff (oder der Wortfolge) in mehr oder weniger engem Zusammenhang stehen, die den Startpunkt für den Hypertext-“Sprung” abgeben.

Das Handbuch erklärt die zugrundeliegende Entwurfsstrategie folgendermaßen:

*“ARBIS wird präsentiert durch ein neues Medium – eine CD-ROM. Dabei wurde mit Hypertext gearbeitet. Der Anwender hat also im Gegensatz zur überkommenen hierarchischen Gliederung die Möglichkeit, durch die netzwerkartige Struktur des Aufbaus unmittelbar in die ihn interessierenden Kernbereiche auf: technisch einfachem Wege zu gelangen. Bei der Erstellung der Texte wurde durchgehend versucht, die Assoziationen des Anwenders zu errahnen.”*

Für die den Ausgangsvoraussetzungen nach nicht präzise definierten Hypertext-Startpunkte

(und die zugehörigen Zielstellen) beschreibt dieser Text zutreffend Chance und Gefahr.

Hypertext hat unstreitig seinen Gewinn dort, wo die lineare Struktur des Buches sich einer im Text enthaltenen, klar erkennbaren Referenz gewissermaßen “entgegenstellt”. Dies ist etwa der Fall bei Querverweisen (“siehe oben”, “siehe unten”), bei Zitaten (der Verweis auf eine Norm ist ein – implizites – Zitat) oder Definitionen. Wenn es hingegen darum geht, die “Assoziationen des Anwenders zu errahnen” wird ein methodisch brüchiger Boden betreten, wie schon die Wortwahl (“errahnen”) zeigt.

Ungeachtet dieser Methodenkritik ist festzuhalten, daß zahlreiche intuitiv einleuchtende Hypertexte auch in diesem unsicheren Umfeld entstanden sind. Nur “zerbricht” man nicht ohne Risiko die lineare Struktur eines gut organisierten Buches. Die “Einlinigkeit” der Textabfolge im Buch gewährleistet hohe Orientierungssicherheit und -konstanz. Hypertext kann “quer” zu diesen beiden beruhigenden Umfeldigenschaften stehen. Der “Leser” des elektronischen ARBIS-Handbuches mag selbst entscheiden, ob nicht hier und da diese Gefahrenzone erreicht wird. Subjektiv ist dieser Zustand dann erreicht, wenn man sich nach einem Buch sehnt, um dort “der Reihe nach” etwas nachschlagen zu können, was man elektronisch nicht mehr “auf die Reihe” bringt. Daß man auch in der elektronischen Umgebung der Reihe nach am Bildschirm lesen kann, wird meist nicht als Kompensation empfunden: Das Lesen auf dem Bildschirm ist etwas anderes als das Lesen in einem Buch.

## Hypertext “Gesetzestexte”

Die Hypertextverzweigung zum Text von im Handbuch herangezogenen Normen (die Normtexte stammen von juris) ist so nahe-

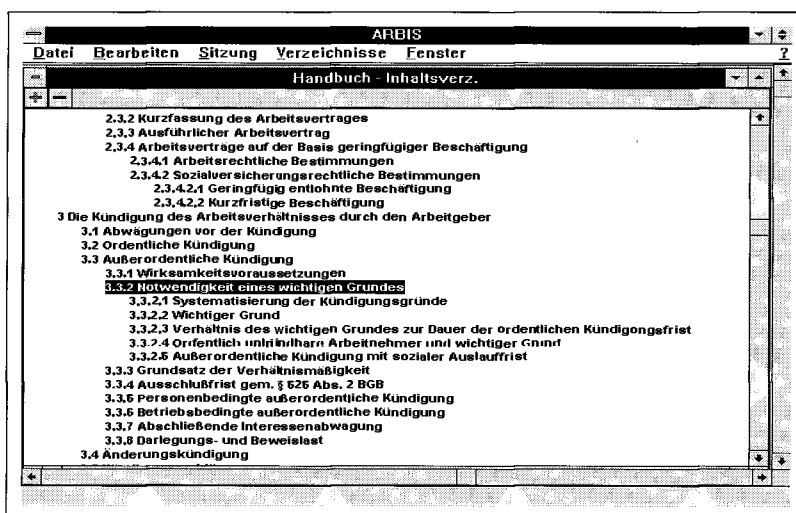
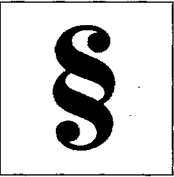
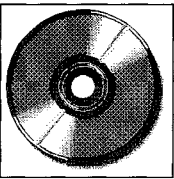


Abb. 3:  
Ein Blick in's  
Inhaltsverzeichnis



liegend und sinnvoll, daß man sich über Hypertext-Anwendungen wundern muß, die ausgerechnet diesen Hypertext auslassen. Das Arbeiten mit ARBIS könnte diesbezüglich auch Skeptiker überzeugen. Allerdings sollte man die juris-Fußnoten durchgehend zu den Normtexten hinzufügen.

Bei aller Zufriedenheit über die Norm-Hypertexte schließt sich jedoch ein Desiderat unmittelbar an: Wer auf den Hypertextgeschmack gekommen ist, wird sich wünschen, daß Querverweise zwischen Normen ebenfalls als Hypertext ausgestaltet werden. So, wie es jetzt aussieht, "fällt" man beim Hypertext-Weg zu den Normtexten in eine von den Binnenverzweigungen her "ärmere" Umgebung zurück.

---

### Hypertext "Rechtsprechung"

---

Zum notwendigen Hypertext-Bestand gehört auch das Verzweigen zum Text von Urteilen, die im Handbuch zitiert werden. (Die Urteilstexte stammen wie die Normtexte von juris. Daraus erklärt es sich, daß zahlreiche ältere Entscheidungen nicht im Langtext vertreten sind, sondern nur mit dem Leitsatz.)

Die Dokumentenstruktur der Urteile ist nicht ganz einheitlich. Nicht immer findet man die Angabe der Vorinstanz. Hier sollte man zu einer Vereinheitlichung kommen, ebenso für die Zuschreibung der nachgehenden Instanz.

Wiederum stellt sich im Zusammenhang der Rechtsprechungsdokumente die Frage der Geschlossenheit des "Hypertext-Kreises": Sollten nicht auch alle in den Urteilen enthaltenen Referenzen hypertextmäßig weiterverfolgbar sein? Dies zu postulieren, ginge über das pragmatische Mögliche hinaus, würde es doch eine Art arbeitsrechtliche Gesamtdatenbank erfordern. Realisierbar wäre es aber gewesen, alle Binnenverweise inner-

halb der in ARBIS enthaltenen Rechtsprechung und alle Verweise aus dokumentierten Urteilen auf in ARBIS enthaltene Normen als Hypertext auszugestalten. In künftigen Auflagen dürfte dies durch die juris-Arbeiten zur Hypertext-Strukturierung der eigenen Dokumente erleichtert (und zugleich unabweisbar) werden.

In den Urteilen gibt es keine Volltextsuchmöglichkeit. Dies ist verschiedentlich kritisiert worden. Ich kann mich dieser Kritik nicht anschließen, weil ich unter der praxisbezogenen Zielsetzung bei einem durch ein Handbuch systematisch erschlossenen Rechtsprechungsbestand keine Notwendigkeit für eine Volltextsuche sehe. Unbedingt notwendig ist aber eine Suchmöglichkeit im Feld "Fundstelle". Denn in der Praxis ist der Fall außerordentlich häufig, daß man sich unter Angabe irgendeiner Fundstelle auf ein Urteil beruft. Natürlich muß man dann dieses Urteil nachschlagen können.

---

### Hypertext "Mustertexte"

---

Daß an den einschlägigen Stellen des Handbuchs die zugehörigen Mustertexte per Hypertext angebunden sind, verdient uneingeschränkten Beifall.

---

### Fallbearbeitung im Dialog

---

In der Abteilung "Fallbearbeitung" findet man Checklisten, Übersichten und Dialoge. Die Checklisten und Übersichten sind zwar, wie nicht anders zu erwarten, als Checklisten und Übersichten strukturiert, aber doch nichts anderes als Text, den man am Bildschirm lesen muß. Ein nennenswerter Vorteil gegenüber einem Print-Produkt wird dadurch (abgesehen von der bereits besprochenen Hypertext-Anreicherung) nicht erreicht. Anders ist das bei den Dialogen. Hier übertrifft ARBIS andere

deutsche juristische Informationssysteme. Um einen Eindruck von dieser Dialog-Komponente zu verschaffen, soll im folgenden ein Dialogverlauf vollständig abgebildet werden. Beratungsgegenstand ist die Frage einer Kündigung wegen AIDS-Erkrankung des Arbeitnehmers (vgl. Abb. 4-13 auf der gegenüberliegenden Seite).

Weil die Dialog-Komponente das anspruchsvollste Element der Benutzerführung in ARBIS ist, sollte die Weiterentwicklung hier einen besonderen Akzent setzen. Sie tut dies, wie die unmittelbar bevorstehende 3. Auflage zeigt, in erster Linie durch Verfeinerungen und Anreicherungen der Dialogstruktur. Ein besonders beeindruckendes Beispiel dafür ist der in der 3. Auflage erstmals hinzukommende Dialog zu § 128 AFG. Jenseits dieser Fortschritte bleibt aber noch anderes zu tun.

---

### Dialog-Anregung 1: "Revisibilität"

---

Man kann sich in einem Dialog zwar rückwärts bewegen, man kann aber vorher getroffene Entscheidungen nicht revidieren. Will man dies tun, besteht der einzige Weg in einem vollständigen Neuanfang. Dieses Maß an fehlender Flexibilität ist nicht nur außerordentlich störend, es widerspricht vermutlich auch der Problemlösehaltung der von ARBIS angesprochenen Zielgruppe der Praxis-Entscheider mit arbeitsrechtlicher Personalverantwortung. Diese werden angesichts eines einmal erreichten Zwischenergebnisses häufig der Frage nachgehen wollen (oder müssen), wie sich das letztendliche Ergebnis bei anderer Zwischenantwort gestalten würde. Gerade weil praktische Entscheidungen maßgeblich durch Abwägungen zwischen (vertretbaren) Alternativen mit determiniert werden, muß man in einer solchen Umgebung über ein Instrument verfügen, das eine flexible Erarbeitung (und einen über-

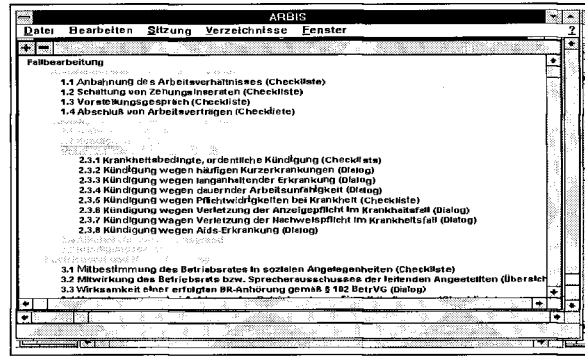
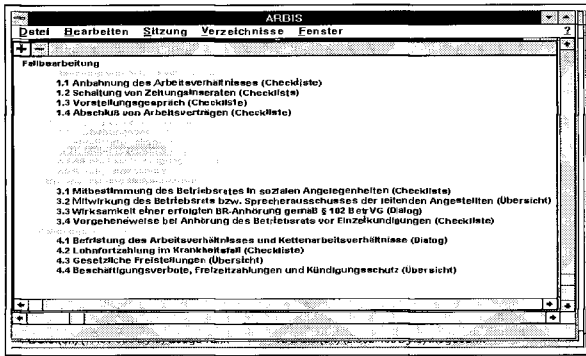
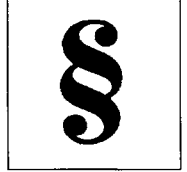
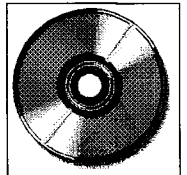


Abb. 4 und 5

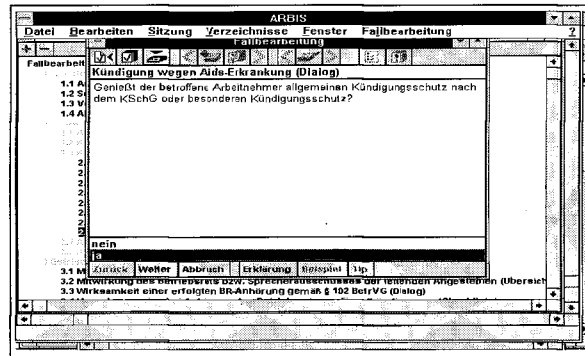
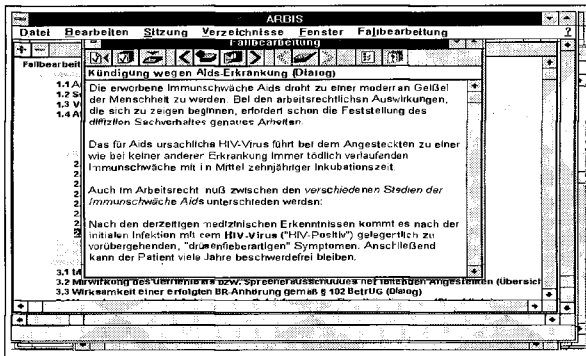


Abb. 6 und 7

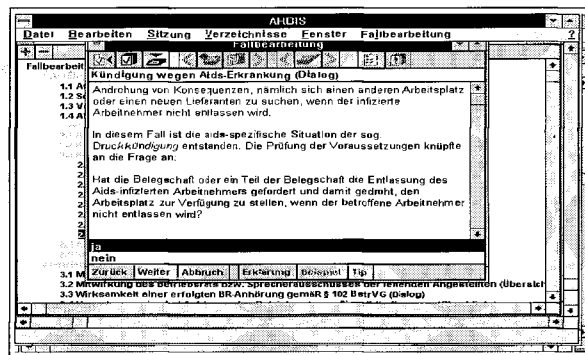
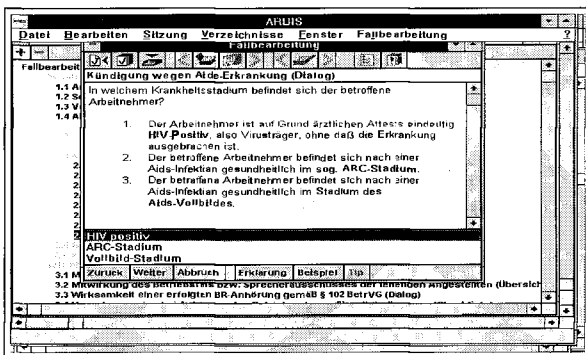


Abb. 8 und 9

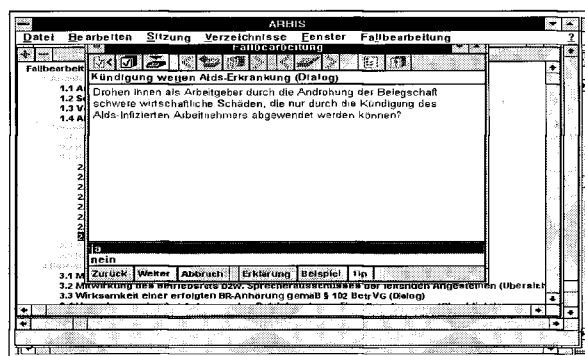
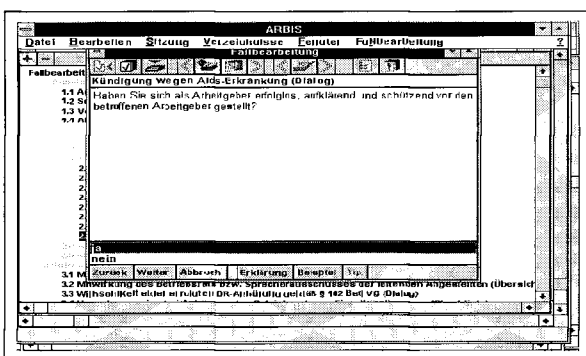


Abb. 10 und 11

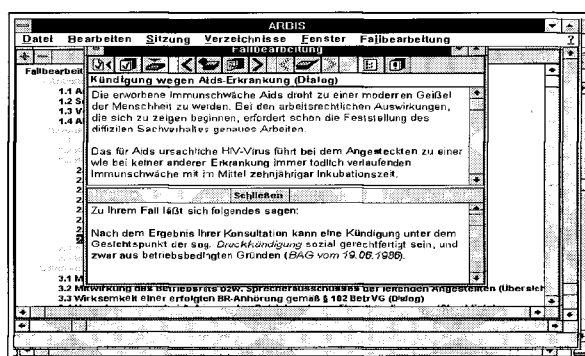
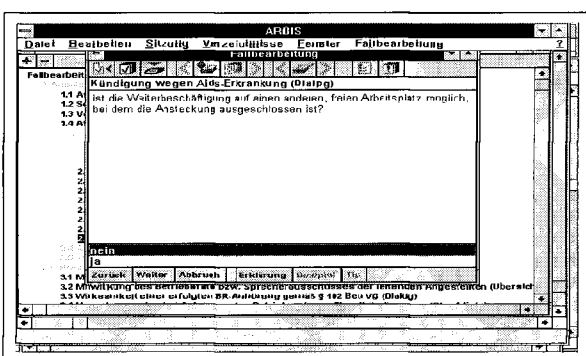
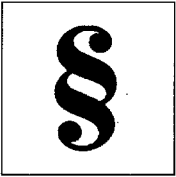
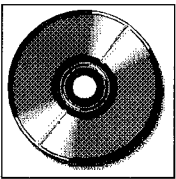


Abb. 12 und 13



sichtlichen Vergleich) der je nach "Weichenstellung" in Frage kommenden Entscheidungsmöglichkeiten eröffnet. Nur so kann man im übrigen auch der Verzweigungsprobleme Herr werden, die sich ergeben, wenn man Varianten nachgehen will, die sich aus unterschiedlichen Beweissituationen ergeben.

### Dialog-Anregung 2: "Browser"

Selbst wenn die Dialoge in dem Sinne flexibler werden, daß man rückwärts gehen und Modifikationen vornehmen kann, fehlt doch ein Gesamtüberblick hinsichtlich der im Dialog angelegten Verzweigungen.

Auf dem Bildschirm erscheint immer nur eine "Station", über die anderen muß man im Geiste "Buch führen". Um das zu vermeiden und eine größere Kontextübersicht zu gewährleisten, wurden "Browser" entwickelt, die den Dialog in Baumform darstellen und so (möglicherweise zusammen mit Zoom-Funktionen) dem Benutzer den Überblick über größere Fragezusammenhänge bieten.

### Dialog-Anregung 3: Vorbelegungen bedenken

Man muß in Dialogen, wenn bestimmte Antwortalternativen "vorbelegt" sind und damit dem Benutzer gewissermaßen als erste Wahl vorgeschlagen werden, eine Methode für diese Vorbelegungen angeben können. In dem Dialog zur AIDS-bedingten Kündigung gelang es mir nicht, eine solche Methode zu rekonstruieren. Die Reihenfolge der Antworten lautet nicht immer gleich, sondern wechselt. Dafür müßte es einen Grund geben. Wenn dieser für den Benutzer nicht offensichtlich ist, drängt sich die Frage auf, warum bei der Frage nach dem Kündigungsdruck seitens der Belegschaft die

Antwort "ja" vorbelegt ist, bei der Frage nach einer anderweitigen Beschäftigungsmöglichkeit für den AIDS-Kranken hingegen die Reihenfolge der Antworten wechselt und nunmehr "nein" als Antwort vorgeschlagen wird.

### Mustertexte

Am Ende der Handbuch-Konsultation wird in vielen Fällen ein Schriftstück zu erstellen sein. Eine integrierte Arbeitsumgebung muß deswegen auch Mustertexte enthalten. In ARBIS stehen diese Mustertexte als "Lückentext" zur Verfügung (vgl. Abb. 14). Man übernimmt sie über die Zwischenablage in die Textverarbeitung und vervollständigt sie dort. Dabei bedeutet "Vervollständigen" nicht nur Ausfüllen der Lücken, sondern auch Löschen von nicht gewünschten Alterna-

tiven. Das ist fehleranfällig und in dieser Form nicht mehr Stand der Technik. Um das schon für den Bereich der Standardprogramme zu demonstrieren, genügt etwa ein Seitenblick auf die Formularbehandlung in Word für Windows 6.0. Darüber hinausgehend wäre zur Abrundung des ARBIS-Konzepts zu empfehlen, daß ein dialog-geführtes Ausfüllen der Formulare möglich wird. Wie das Aussehen kann, hat *Sprowl* mit seinem "Document Drafting Processor" gezeigt (vgl. *jur-pc* 1989, S. 116-120, 118).

### ARBIS - für wen?

ARBIS will die Entscheidungsträger in der Wirtschaft unterstützen, die mit arbeitsrechtlichen Fragen konfrontiert sind:

Abb. 14:  
Auszug aus einem  
Mustervertrag

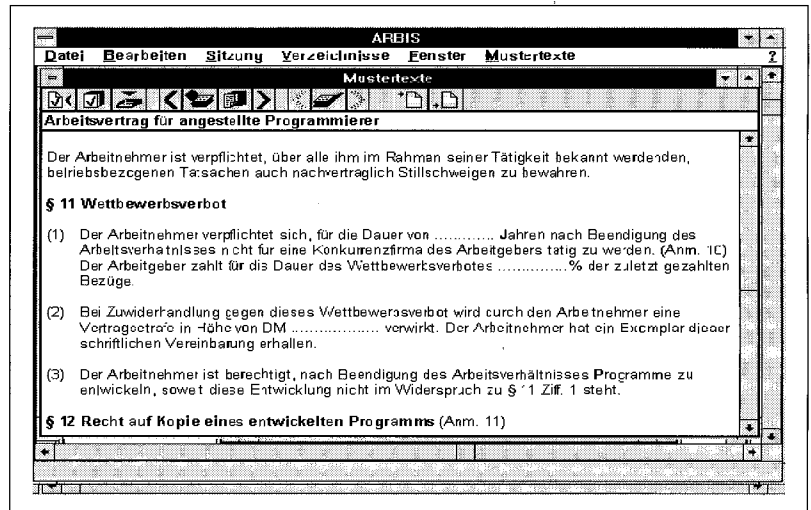
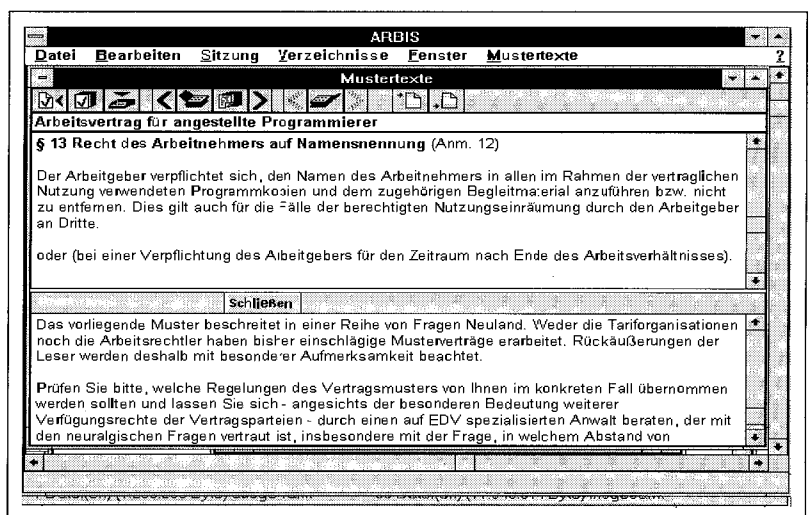
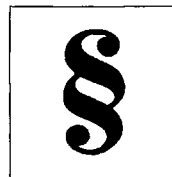
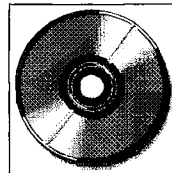


Abb. 15:  
Hinweis zum  
Mustervertrag  
"Angestellter  
Programmierer"





*“ARBIS wendet sich an Unternehmer, die Personalfragen selbst entscheiden, an Personalleiter in mittleren und größeren Betrieben, an Personalsachbearbeiter in größeren Betrieben und an Angehörige der beratenden Berufe. Die Praxisnähe der Darstellung kommt bereits darin zum Ausdruck, daß die einzelnen Texte überwiegend von Mitgliedern der Arbeitsgerichtsbarkeit und des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung verfaßt wurden” (so das Vorwort).*

Je besser ein juristisches Informationssystem ist, desto eher erweckt es beim Nicht-Juristen den Eindruck, er sei selbst in der Lage, einen Fall zu entscheiden. Dabei entsteht dann eine Sachlage, die auch in der Medizin bei der Selbst-Medikation anzutreffen ist. Erreicht ein juristisches Produkt diese Gefahrenzone, so

sollte es einen Hinweis zu “Risiken und Nebenwirkungen” etwa in der Form enthalten, wie es aus Abb. 15 ersichtlich ist.

Außer Frage aber steht, daß der Benutzer, der sich der angedeuteten Problematik sensibel bewußt ist, in ARBIS genügend Informationen finden kann, die ihm andeuten, wann er einen Anwalt hinzuziehen sollte. Er wird diesem dann auf jeden Fall ein kompetenterer Gesprächspartner sein, als er es ohne Einarbeitung in das Problem wäre.

### Zum Schluß: Ein Rezensentenwunsch

Da ARBIS (auch) ein arbeitsrechtliches Handbuch ist, muß man es nicht nur als softwaretechnische Realisierung rezensie-

ren, sondern darüber hinaus dem Inhalt nach wie ein Buch besprechen. Der Rezensent, der sich dieser Aufgabe unterzieht, wird sich – da nehme ich gerne Wetten an – ein ansprechend gedrucktes Handbuch für die ruhige Lektüre wünschen. Und vielleicht haben nicht nur Rezensenten diesen Wunsch. Bei ARBIS-Präsentationen soll schon gefragt worden sein, wann denn nun mit der gedruckten Version des Handbuchs zu rechnen sei. Ob das wirklich nur ein anachronistischer Wunsch ist, der nicht mehr in die elektronische Landschaft paßt, oder ob nicht vielmehr Buch und elektronischer Kommentar ein sinnvolles “Zweigespann” bilden (können), muß jeder für sich selbst entscheiden. Aufwerfen sollte man die Frage aber auf jeden Fall (auch in den elektronisch publizierenden Verlagen).

\*\*\* RAMANDATA-Demo auf beiliegender Digest-CD \*\*\* RAMANDATA-Demo auf beiliegender Digest-CD \*\*\*

## Frage: Woran erkenne ich wirklich gute Anwaltssoftware ?

**Antwort: An der Formel: + kurze Einarbeitungszeit  
+ geringe Hardwareanforderungen  
+ hohe Funktionalität · Sicherheit  
+ hoher Bedienungskomfort**  
**= RAMANDATA-Anwaltssoftware**

### Beweis:

(Infos sowie unsere neuen Test- und Demoversionen mit Projektbeschreibung erhalten Sie bei den folgenden Händlern)

 **Firma**  
**M. Goldstein**  
Meerwiesertalweg 23  
66123 Saarbrücken  
Telefon: 0681/3908055  
Telefax: 0681/31742

**Firma**  
**SEIGO Computer**  
Buttlarstr. 19  
36039 Fulda  
Telefon: 0661/72760  
Telefax: 0661/607766

**Firma**  
**Computer Haller GmbH**  
Industriestr. 11  
97076 Würzburg  
Telefon: 0931/27781  
Telefax: 0931/272672

# RAMANDATA

*Die Formel für Erfolg in der Anwaltspraxis*

